

**BESCHLUSS**

der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften  
vom 21. März 1972  
über die Ernennung eines Mitglieds der Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
(72/150/Euratom, EGKS, EWG)

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN  
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer  
gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf die  
Artikel 11 und 12,

in der Erwägung, daß Herr Malfatti mit Schreiben vom 21. März 1972 mitgeteilt hat, er  
wolle mit Wirkung vom 21. März 1972 von seinem Amt als Mitglied der Kommission  
der Europäischen Gemeinschaften zurücktreten; daß für die verbleibende Amtszeit von  
Herrn Malfatti ein Mitglied der Kommission zu ernennen ist —

BESCHLIESSEN :

**Einziges Artikel**

Zum Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für die Zeit vom 22.  
März 1972 bis zum 1. Juli 1974 wird ernannt : Herr Carlo Scarascia-Mugnozza.

Geschehen zu Brüssel am 21. März 1972

*Der Präsident*

G. THORN

---